

4. Nachtragsvereinbarung

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen
Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21
gemäß § 127 Abs. 1 SGB V vom 23. April 2012

i. V. m.

der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015, der 2. Nachtragsvereinbarung
vom 01.12.2016, der 3. Nachtragsvereinbarung vom 26.05.2023 sowie der
Protokollnotiz vom 12.05.2020

zwischen dem BKK Landesverband Bayern, dem BKK Landesverband Süd
und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH
mit Wirkung zum 15. Juli 2023

(AC/TK: 19 90 330)

Zwischen

dem BKK Landesverband Bayern, München,
dem BKK Landesverband Süd, Frankfurt am Main

- nachfolgend BKK LV genannt

für die dem o.g. Vertrag vom 23.04.2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom
10.02.2015, der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016, der 3. Nachtragsverein-
barung vom 26.05.2023 und der Protokollnotiz vom 12.05.2023 beigetretenen Be-
triebskrankenkasse (BKK)

und der

ResMed GmbH & Co.KG,
Fraunhoferstraße 16 in 82152 Martinsried
sowie der
ResMed Medizintechnik GmbH,

- nachfolgend ResMed genannt -

wird die befristet gültige nachfolgende **4. Nachtragsvereinbarung** zur Sicherung der
BKK-Versicherten-Versorgung mit vertragsgeregelten Hilfsmitteln durch die Folgewirkungen
der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 / Lieferkettenunterbrechungen / kriegsbeding-
ten Rohstoff-, Material-, Strom- und Energieverteuerungen / hohe Inflations- bzw. Teue-
rungsrate (krisensituationsbedingte Mehrkostenregelung) geschlossen:

Ergänzung des Vertrages vom 23.04.2012 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015, der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016, der 3. Nachtragsvereinbarung vom 26.05.2023 sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass insbesondere die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, der bestehenden Kriegssituation sowie der derzeitigen hohen Inflations- bzw. Teuerungsrate vorübergehende finanzielle Auswirkungen (u. a. durch gestiegene Fracht-, Material-, Rohstoff-, Strom- und Energiepreisen) auf den Bereich der Versorgung mit Hilfsmitteln haben. Die Vertragsparteien haben sich daher mit dieser 4. Nachtragsvereinbarung darauf verständigt, dass Ausgleichs- bzw. Mehrkostenzahlungen für diese außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Zuschläge (vgl. anhängende Anlage 1 zur 4. Nachtragsvereinbarung vom 22.12.2023 - „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“) zeitlich befristet mit den vertragsbeigetretene Kostenträgern abgerechnet werden können. Hiermit wird einzig das Ziel verfolgt, die BKK-Versicherten-Versorgung mit den betroffenen vertraglich geregelten medizintechnischen Hilfsmitteln (AC/TK: 19 90 330) auch in dieser außerordentlichen Situation sicherzustellen.

1. Weiterhin sind sich die Vertragsparteien einig, dass es sich bei dieser 4. Nachtragsvereinbarung um eine Sonderregelung handelt, die eine Neuverhandlung des im Rubrum aufgeführten Vertrages nebst der 1., 2. und 3. Nachtragsvereinbarungen sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 nicht präjudiziert.
2. Die Einzelheiten zu den produktbezogenen Zuschlägen, die zusätzlich zum Vertragspreis des Haupthilfsmittels abgerechnet werden können, sowie die besonderen Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 zur 4. Nachtragsvereinbarung vom 22.12.2023 - „zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“.
3. Die Vertragsparteien tauschen sich zeitnah und anlassbezogen über weitere Marktentwicklungen aus und beabsichtigen spätestens im 3. Quartal 2024 weitere Gespräche zu Verhandlungen aufzunehmen.
4. Im Übrigen bleiben die Regelungen des im Rubrum genannten Vertrages nebst aller Anlagen, der 1., 2. und 3. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 von dieser 4. Nachtragsvereinbarung unberührt.

Inkrafttreten / Beendigung der 4. Nachtragsvereinbarung

1. Diese 4. Nachtragsvereinbarung tritt zum 15.01.2024 in Kraft und wird befristet bis zum 30.09.2024 geschlossen.
2. Die 4. Nachtragsvereinbarung gilt für Verordnungen ab 15.01.2024 bis 30.09.2024. Maßgeblich ist das Verordnungsdatum (Datum der Verordnung bei Kauf – LKZ 00; Versorgungszeitraumbeginn-Datum einer Pauschale; bei Folgepauschalen ggf. ohne Verordnung ist der Beginn des neuen Gewährleistungszeitraumes maßgeblich).

4. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zur Versorgung der BKK-Versicherten mit medizintechn. Hilfsmitteln vom 23. 04 2012 i. V. m. der 1., der 2. und 3. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 zwischen dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH mit Wirkung zum 15.01.2024 bis einschließlich 30.09.2024 (AC/TK: 19 90 330)

3. Während der Laufzeit dieser Sondervereinbarung wird eine „Friedenspflicht“ vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich in Ergänzung zu § 16 des Haupt- bzw. Rahmenvertrages vom 23.04.2012 einig, dass der im Rubrum aufgeführte Vertrag frühestens mit Wirkung zum 30.09.2024 gekündigt werden kann.
4. Für die Betriebskrankenkassen, die gem. § 1 des oben genannten Vertrages vom 23.04.2012 und der zugehörigen Nachtragsvereinbarungen sowie der Protokollnotiz beigetreten sind, wird diese 4. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit die BKK nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag des Erscheinens im BKK Portal bzw. BKK Insite) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.
5. Für die Leistungserbringer, die gem. § 1 des oben genannten Vertrages vom 23.04.2012 und der zugehörigen Nachtragsvereinbarungen sowie der Protokollnotiz beigetreten sind, wird diese 4. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit der betreffende Leistungserbringer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag der Nachtragsvereinbarungsveröffentlichung auf der Homepage des BKK Landesverbandes Bayern) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser 4. Nachtragsvereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen, höchstgerichtliche Rechtsprechung oder behördlicher Anordnungen (z.B. durch das Bundeskartellamt oder sonstiger zuständiger Aufsichtsbehörden) ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser 4. Nachtragsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäß wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, Martinsried, München, den 22.12.2023

BKK Landesverband Bayern

ResMed GmbH & Co. KG


Christof Mahl
BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt

BKK Landesverband Süd

ResMed Medizintechnik GmbH

4. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zur Versorgung der BKK-Versicherten mit medizintechn. Hilfsmitteln vom 23. 04 2012 i. V. m. der 1., der 2. und 3. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 zwischen dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH mit Wirkung zum 15.01.2024 bis einschließlich 30.09.2024 (AC/TK: 19 90 330)

Anlage 1 zur 4. Nachtragsvereinbarung vom 22.12.2023

„zeitlich befristeter Zuschlag für krisenbedingte Mehrkosten“

Für die nachfolgend aufgelisteten Produktgruppen können die folgenden prozentualen Zuschläge pro Hilfsmittel zusätzlich zum Vertragspreis (netto) abgerechnet werden:

Produktgruppe	Kennzeichen Hilfsmittel	
	00 (Kauf)	08 u. 09 (Erst- u. Folgepauschale)
01 Absauggeräte	6 %	6 %
12 Tracheostoma & Laryngektomie	7,50 %	7,50 %
14 Sauerstoff	13 %	13 %
14 Beatmung	7 %	7 %
14 In-/Exsufflatoren	7 %	7 %
14 Schlaftherapie	6 %	6 %
21 Monitoring	7 %	7 %

Es gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

1. Bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln kann der jetzige Vertragspreis plus entsprechender Zuschlag in einem „Gesamtbetrag (also wie neuer Vertragspreis)“ in der Abrechnung angegeben werden. Der Zuschlag für das genehmigungsfreie Hilfsmittel ist somit nicht genehmigungspflichtig.
2. Im Falle von genehmigungspflichtigen Leistungen ist der Vertragspreis plus Zuschlag nach dieser Nachtragsvereinbarung im Kostenvoranschlag/in der Versorgungsanzeige als neuer Vertragspreis anzugeben. Der dann von der zuständigen BKK bewilligte Betrag kann in der Abrechnung geltend gemacht werden.
3. Der Zuschlag kann je Hauptleistung nur einmalig geltend gemacht werden. Er muss mit der Hauptleistung gemeinsam abgerechnet werden. Somit gilt für den Zuschlag der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS bzw. AC/TK) der Hauptleistung. Die für den Zuschlag anzusetzende Umsatzsteuer folgt ebenfalls der Hauptleistung.
4. Der Zuschlag darf ausschließlich bei Versorgungen mit den Hilfsmittelkennzeichen 00, 02, 08 oder 09 abgerechnet werden. Der Zuschlag wird mit demselben KZH wie die Hauptleistung abgerechnet.
5. Der Zuschlag beträgt maximal den in der Tabelle vorgesehenen Prozentsatz auf die vertraglich geregelte Vergütung für die Hauptleistung.

4. Nachtragsvereinbarung zum Vertrag zur Versorgung der BKK-Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln vom 23.04.2012 i. V. m. der 1., der 2. und der 3. Nachtragsvereinbarung sowie der Protokollnotiz vom 12.05.2020 zwischen dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH mit Wirkung zum 15.01.2024 bis einschließlich 30.09.2024 (AC/TK: 19 90 330)